



**Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.**

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. · Postfach 20 · 74236 Krautheim

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wolfgang Rombach
Ministerialdirigent
Leiter Unterabteilung Vb – Sozialhilfe

11017 Berlin

Per E-Mail: pg-bundesteilhabegesetz@bmas.bund.de

**Vertretungsberechtigter
Bundesvorstand**

Altkrautheimer Str. 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-19
info@bsk-ev.org
www.bsk-ev.org

Berlin, den 18.05.2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf Bundesteilhabegesetz

Sehr geehrter Herr Rombach,

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) gibt im Rahmen seines Mitberatungsrechtes zur Neuordnung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung folgende Stellungnahme ab.

Grundsätzlich begrüßt der BSK den Versuch einer Umsetzung der UN-BRK zu einer Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung, unsere Anmerkungen und Ergänzungen hierzu sind wie folgt:

Das neue Bundesteilhabegesetz soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Rahmen der UN-BRK endlich in ausreichendem Maße regeln. Schon seit langem ist hier der Gesetzgeber gefordert.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir zunächst auf die unter Federführung des DBR verfasste Stellungnahme: „Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz“. Zusätzlich bzw. ergänzend fügen wir an:

Auf Grund der Komplexität des Bundesteilhabegesetzes werden wir uns bei dieser Stellungnahme auf die Punkte unabhängige Beratung, Budget für Arbeit, Mobilität, leistungsberechtigter Personenkreis, Beratungspflicht Teilhabeträger, poolen von Leistungen und Ausgleichsabgabe konzentrieren.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir zunächst auf die unter Federführung des DBR verfasste Stellungnahme: „Sechs gemeinsame Kernforderungen zum Bundesteilhabegesetz“. Zusätzlich bzw. ergänzend fügen wir an:

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE76 6012 0500 0007 7021 00
BIC BFSWDE33STG

Geschäftskonto:

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101

Der BSK ist Mitglied in diesen Verbänden:



A. Unabhängige Beratung

1. Die unabhängige ergänzende Teilhabeberatung in **§ 32 SGB IX n.F.** soll dafür Sorge tragen, dass Menschen mit Behinderungen schon im Vorfeld mit dem entsprechenden Wissen um ihre Ansprüche und Rechte im Verfahren ausgestattet sind. Allerdings bezieht sich der Absatz 1 lediglich auf das Vorfeld der Beantragung von Leistungen. Hier ist es aber ebenso wichtig, dass während des Antragsverfahrens und auch danach, bei Fragen eine unabhängige Beratung gewährleistet ist. Zwar sieht dies in Ausnahmefällen auch die Gesetzesbegründung vor, allerdings ist hier eine Verankerung im Gesetz diesbezüglich für eine effektive Umsetzung der Teilhabe zwingend erforderlich. Auch wenn das Angebot dann neben dem Beratungsanspruch durch den Rehabilitationsträger (Teilhabeträger) besteht. Damit werden keine Doppelstrukturen geschaffen und die Reha/Teilhabeträger sollen auch nicht entlastet werden bzw. ist das Nebeneinander der unterschiedlichen Beratungen vom Gesetzgeber so gewollt.

Formulierungsvorschlag

§ 32 Absatz 1 Satz 2 SGB IX n.F. mit folgender Ergänzung

„...Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger **und kann auch während des Verfahrens vom Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden....**“

2. Nach **Absatz 2** erstreckt sich die Beratung lediglich auf Reha- und Teilhabeleistungen des SGB IX. Erfahrungsgemäß kommt es zu Überschneidungen mit anderen Büchern des SGB. Aus diesem Grunde kann eine Beratung nicht nur Leistungen nach SGB IX betreffen sondern muss zumindest mit einem Hinweis auf andere Beratungsinstitutionen auch die Überschneidungen mit anderen Büchern des SGB im Blick haben. Gerade aus der Begründung geht ja hervor, dass die Ratsuchenden in der Regel sich im sozialrechtlichen System nicht zurecht finden und entsprechend Hilfestellung benötigen. Dies ist durch eine Klarstellung in § 32 Absatz 2 SGB IX n.F. sicherzustellen.

Formulierungsvorschlag

§ 32 Abs. 2 SGB IX n.F. könnte wie folgt lauten:

"Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitationsmaßnahmen- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch **und erstreckt sich auch auf mit den oben genannten Leistungen im direkten Zusammenhang stehenden weiteren sozialrechtlichen Ansprüchen.**"

3. Eine ergänzende und unabhängige Beratung kann nur dann sinnvoll erfolgen, wenn sie allen auch nicht oder eingeschränkt mobilen Ratsuchenden zur Verfügung steht. Dies eben nicht nur per Telefon, sondern auch in der persönlichen Beratung. Hierbei sollte die Möglichkeiten der aufsuchenden Beratung ausgeschöpft werden und es stellt sich die Frage, wie und ob die Kosten einer aufsuchenden Beratung mit in die Finanzierung des Beratungsangebotes nach § 32 SGB IX n.F. einbezogen sind. Eine Regelung dieser

Sachverhalte ist dringend notwendig. Dies müsste im Gesetz klar geregelt werden.
Zumindest aber in der Förderrichtlinie.

Formulierungsvorschlag

§ 32 Absatz 3 SGB IX n.F. ist wie folgt zu ergänzen

" (3) Bei der Förderung von Beratungsangeboten ist die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene **ebenso wie die aufsuchende Beratung** besonders zu berücksichtigen."

4. Außerdem steht die Frage welche Kriterien für die **Unabhängigkeit** der Beratung vorliegen müssen.

Nach der Erfahrung mit der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland - UPD reicht es bei der vorliegenden Formulierung aus, wenn sich irgendein Unternehmer schriftlich zur Unabhängigkeit verpflichtet und die Mitarbeiter eine entsprechende Erklärung unterzeichnen. Es kommt dann nicht darauf an, ob wirklich eine Unabhängigkeit vorliegt oder nicht.

Hier muss im Gesetz klar geregelt werden wer eine solche unabhängige Beratung anbieten kann.

Die Richtlinie kann und muss die Qualifikation der Beraterinnen und Berater und die Ausgestaltung der Räumlichkeiten regeln.

Formulierungsvorschlag

In § 32 Absatz 4 SGB IX n.F. nach Satz 1 ist folgender Satz 2 einzufügen

„ Eine unabhängige Beratung wird insbesondere dann sichergestellt, wenn diese gemeinnützige Organisationen der Behindertenhilfe übernehmen.“

5. Eine **Befristung** der Beratung bis 2022 würde die geschaffenen Beratungsstrukturen zunichtemachen. Eine aufgebaute Beratung kann und darf nicht nach sechs Jahren wieder wegfallen. Es wird auch im Jahr 2022 weiterhin Menschen mit Behinderung oder solche denen eine Behinderung droht geben, die dann Teilhabeleistungen in Anspruch nehmen wollen und müssen. Diese dann von der Beratung abzuschneiden wäre absurd. Eine Befristung ist hier nicht hinnehmbar und sollte somit gestrichen werden.
6. Im Übrigen sind die für 2017 bereitgestellten **Mittel** von nur 10 Millionen Euro zu knapp bemessen. Um eine gut funktionierende Beratung aufzubauen und vorzuhalten bedarf es auch im ersten Jahr mehr als die berechneten 10 Millionen Euro. Das Budget für 2017 muss damit auch 60 Millionen Euro betragen.

B. Budget für Arbeit

7. Die jetzt bundeseinheitliche Regelung zum Budget für Arbeit in **§ 61 SGB IX n.F.** begrüßen wir. Allerdings zeigen die Erfahrungen, dass Arbeitgeber nur dann zu dem

Schritt Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu integrieren bereit sind, wenn sie über ausreichend Informationen verfügen. Hier liegt ein großes Defizit bei den Arbeitgebern. Um dies auszuräumen reicht es nicht aus, das Budget für Arbeit im Gesetz zu verankern. Vielmehr ist es notwendig die Arbeitgeber ausreichend zu informieren.

Formulierungsvorschlag

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einen Absatz 6 in § 61 SGB IX n.F. einzuführen.

„(6) Die Stellen nach § 32 dieses Gesetzes sind dazu angehalten die Arbeitgeber über die Möglichkeiten eines Budgets für Arbeit zu unterrichten und Ihnen weiterführende Hinweise zu geben. Den Beratungsstellen nach § 32 sind hierfür entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.“

C. Mobilität

- Bei Leistungen zur Mobilität **§ 83 SGB IX n.F.** ist es wichtig, dass Menschen mit Behinderung nicht nur selbst Auto fahren können, dass speziell umgebaut ist, sondern auch sicher befördert werden können. Hierbei sollte der Gesetzgeber ein besonderes Augenmerk darauf legen, dass die Kosten für die Sicherungssysteme nicht dem Teilhabeberechtigten obliegen. Die Frage, welcher Kostenträger das Sicherungssystem zu finanzieren hat, ist bisher von den individuellen Umständen des Einzelfalls abhängig. Mehrere Sozialgerichte und ein Verwaltungsgericht mussten mittlerweile entscheiden, ob das Sicherungssystem, explizit das Kraftknotensystem ein Hilfsmittel ist, das von der gesetzlichen Krankenversicherung zu finanzieren ist. Die Mehrheit der Gerichte hat einen Anspruch gegen die Krankenkasse abgelehnt. Die bisherigen Urteile hatten allerdings nahezu ausschließlich Fallgestaltungen zum Gegenstand, in denen die Kläger mit Hilfe des Kraftknotens in erster Linie zu einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) befördert werden wollten.

Aus den bislang ergangenen Entscheidungen lässt sich deshalb lediglich der Schluss ziehen, dass Klagen von Werkstattbeschäftigten gegen die Krankenkasse, die sich auf Versorgung mit dem Kraftknotensystem richten, wenig erfolgversprechend sind. Das gleiche gilt für Fallgestaltungen, in denen der Kraftknoten zum Aufsuchen der Tagesförderstätte, des Arbeitsplatzes oder zur Wahrnehmung von Freizeitaktivitäten benötigt wird (Quelle: Informationen zum kraftknoten, bvkm, 2006).

Um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu sichern und um das Recht auf persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit gem. Artikel 20 der UN-BRK sicherzustellen, ist die Aufnahme in den Leistungskatalog zwingend notwendig.

Formulierungsvorschlag

§ 83 Absatz 3 wird ergänzt durch:

„6. zur verkehrssicheren Beförderung von Hilfsmitteln, insbesondere von Rollstühlen und Elektromobilen.“

D. Leistungsberechtigter Personenkreis

9. Als sehr problematisch erachten wir die Einschränkungen zum leistungsberechtigten Personenkreis in **§ 99 SGB IX n.F.**. Aus welcher Logik heraus eine Einschränkung der Teilhabe in erheblichem Maße bei der Erfüllung von fünf bzw. drei von neun Lebensbereichen vorliegt erschließt sich uns nicht.

Wir sehen hier eine Diskriminierung einzelner Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung sind in § 2 SGB IX n.F. definiert. Alle diese Personen sollten aber auch unabhängig davon, ob und wie viele Kriterien sie erfüllen einen Anspruch auf Teilhabeleistungen haben. Mit der Einschränkung auf fünf bzw. drei von neun Kriterien die erfüllt sein müssen, um einen Anspruch auf Teilhabeleistungen zu haben, werden jene Menschen mit Behinderung ausgeschlossen, die zwar nach der Definition des § 2 SGB IX n.F. behindert sind aber eben nicht in dem Maße, dass sie die Voraussetzungen des § 99 SGB IX n.F. erfüllen. Ihnen werden dann notwendige Teilhabeleistungen versagt.

Der Begriff „erheblich“ ist dem Sozialrecht nicht unbekannt und es bedarf mithin keiner weiteren Definition. Sofern der Gesetzgeber hier nur eine Klarstellung beabsichtigte bzw. klar machen wollte wann auf alle Fälle die Teilhabefähigkeit in erheblichem Maße eingeschränkt ist, ist ihm das mit der vorliegenden Formulierung nicht gelungen.

Formulierungsvorschlag

§ 99 Absatz 1 Satz 2 SGB IX n.F. sollte dann lauten:

„...Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt **insbesondere dann** vor, ...“.

Oder aber der Gesetzgeber beschränkt sich auf den Satz 1 im § 99 SGB IX n.F. und streicht die Sätze zwei und drei und den Absatz 2 gänzlich.

E. Beratungspflicht Teilhabeträger

10. Die umfassende Beratungs- und Unterstützungspflicht des Trägers der Teilhabeleistung in **§ 106 SGB IX n.F.** wird begrüßt. Jedoch kann es zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen wichtig sein, dass eine optimale Verzahnung der unabhängigen Beratung aus § 32 SGB IX n.F. und der Beratung der Träger der Teilhabeleistung erfolgt. Hier halten wir es für sinnvoll dies ausdrücklich im Gesetz zu regeln. Inwieweit hierdurch die Qualität der Beratung und deren Umfang verbessert werden, bleibt abzuwarten.

Formulierungsvorschlag

§ 106 Absatz 2 SGB IX n.F. sollte dahingehend ergänzt werden.

"[...], auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, **welche insbesondere ein Berater im Sinne des § 32 Abs.1 SGB IX sein kann**, vom Träger der Eingliederungshilfe, [...]"

F. Poolen von Leistungen

11. Ein poolen von Leistungen nach § 116 SGB IX n.F. wie Assistenzleistungen ist nicht sinnvoll. Daher ist es notwendig, dass der Leistungsberechtigte dem poolen zustimmt. Ein poolen von Leistungen kann dazu führen, dass der Leistungsberechtigte nicht mehr über seinen persönlichen Lebensbereich bestimmen kann. Eine selbstbestimmte Teilhabe ist somit nicht mehr möglich.

Formulierungsvorschlag

Aus diesem Grunde sollte der 116 Abs. 2 SGB IX n.F. wie folgt ergänzt werden:

„...soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist, **dieser zustimmt** und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen.“

G. Ausgleichsabgabe

12. Die Regelungen zur Ausgleichsabgabe in **§ 160 SGB IX n. F.** begrüßen wir. Allerdings sollte der Gesetzgeber hier über eine Verschärfung der Sanktionen für Arbeitgeber, die keine ausreichende Zahl an Menschen mit Behinderung einstellen, nachdenken. Teilhabe an der gesellschaftlichen Wertschöpfung heißt Teilhabe an der gesellschaftlichen Wertschätzung. Vor allem Bereiche des Öffentlichen Dienstes sind diesem ethischen Ziel in besonderem Maße verpflichtet. Die ursprüngliche Beschäftigungsquote von mindestens 6 % muss festgeschrieben werden. Hierbei sollte auch ein Anreizsystem für Arbeitgeber geschaffen werden, die diese Quote erfüllen oder übererfüllen, ähnlich einem Bonus-Malus-System. Eine Erhaltung der finanziellen Mittel der Ausgleichsabgabe muss durch eine jährliche Dynamisierung angestrebt werden.

Projekte zugunsten der Beschäftigung behinderter Menschen sollen aktiv unterstützt und bei Neuorganisation und Rationalisierung von Unternehmen gezielt neue Beschäftigungsfelder erschlossen werden. Neben der Beschäftigungsquote sollte auch eine Ausbildungsquote von mindestens 6 % für behinderte Jugendliche eingeführt werden, damit bei angespannter Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt behinderte Jugendliche nicht von vornherein benachteiligt werden.

Die Ausbildung von Menschen mit Behinderung soll möglichst in wohnortnahen Betrieben erfolgen. Das System der Umschulungs-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss den sich ändernden und geänderten Bedingungen der Arbeitsstelle effektiver angepasst werden. Die Qualität der Beratungsarbeit aller am Arbeitsprozess Beteiligten (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Träger etc.) muss weiter gesteigert und gesichert werden. Die Kompetenzen behinderter Menschen sind für die Arbeitswelt voll zu nutzen.

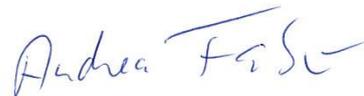
Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Neuregelung im Sozialgesetzbuch erkannt und die Schaffung eines bundeseinheitlichen Teilhabegesetzes auf den Weg gebracht hat.

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung und die Möglichkeit der Stellungnahme. Gerne möchten wir unsere Position auf der Anhörung persönlich vertreten und sind bereit den weiteren Gesetzgebungsprozess aktiv zu begleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Gerwin Matysiak
Bundesvorsitzender



Andrea Fabris
Referentin Gesundheit- und Sozialpolitik